



UNABHÄNGIG•FÜR•SPEYER

Frau Oberbürgermeisterin
Stefanie Seiler
Maximilianstraße 100

67346 Speyer

Speyer, 21.01.2024

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler,

die Fraktion „Unabhängig für Speyer“ bittet Sie, folgenden Antrag zur Beschlussfassung in die Stadtratssitzung am 01.02.2024 aufzunehmen.

Antrag:

Mehr Gerechtigkeit für alle: Die "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene"

1. **Um Speyer noch zukunftsfähiger zu gestalten und zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beizutragen, sollte Speyer wie bereits viele Kommune in der Region die "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" unterzeichnen.**
2. **Die Verwaltung wird gebeten zu berichten, welche Maßnahmen bereits zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf lokaler Ebene vorgenommen wurden und beauftragt, einen Gleichstellungsaktionsplan mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der europäischen Charta sowie der Istanbul-Konvention zu erarbeiten. Ein erster Schwerpunkt sollte hierbei das Thema Gewaltschutz darstellen.**

Begründung:

Zu 1. Charta

Gleichberechtigung beginnt vor Ort. Der Europäische Rat der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) unterstützt daher Kommunen und Regionen dabei, die Gleichstellung der Geschlechter in ihr Handeln zu integrieren und zu verwirklichen.

Im Jahr 2006 hat der CEMR die "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" ins Leben gerufen. Sie gilt heute als wichtiges und wirksames Instrument in zahlreichen europäischen Kommunen, um die Gleichstellung von Frauen und

Rosemarie Keller-Mehlem
Fraktionsvorsitzende
Kolpingstraße 6
67346 Speyer

Dr. Maria Montero-Muth
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Männern vor Ort zu fördern. Mittlerweile ist die Charta von mehr als 2.000 Kommunen in 36 europäischen Ländern unterzeichnet worden, darunter über 60 deutsche Kommunen.

Ziel der „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ ist es, flächendeckend in Europa die gleichen Handlungsansätze der Gleichstellungspolitik einzusetzen und damit der Gleichstellungspolitik eine stärkere Schubkraft und Akzeptanz zu verleihen. Die Charta legt als Grundsätze und Ziele die Bekämpfung von Diskriminierungen und Benachteiligungen, die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen, die Beseitigung von Geschlechtsstereotypen, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aktivitäten von Lokalregierungen sowie Aktionspläne und Programme als notwendige Instrumente zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen fest. Dabei stellt die Charta ein strukturiertes Instrument dar, welches alle gleichstellungspolitischen Bereiche durchdringt und jederzeit Transparenz herstellt.

Aktualisierte Charta

Im Jahr 2022 haben der CEMR und seine Mitgliedsverbände den Text der Charta aktualisiert. Der um neue Artikel erweiterte [Text](#) wurde im Dezember 2022 vom Hauptausschuss des europäischen Dachverbandes verabschiedet. Inzwischen liegen die [deutsche Übersetzung](#) des aktualisierten Charta-Textes und einige [Hinweise](#) zu den inhaltlichen Ergänzungen und Beitrittsbedingungen ab 2023 vor:

https://www.rgr.de/fileadmin/user_upload/pdf/charta_gleichstellung/2022_Europ_Charta_Gleichstellung_DE.pdf

Die neuen Artikel (Nr. 31–39), die in die Charta aufgenommen wurden, decken übergeordnete Themen ab, die Lokalregierungen bei einer zeitgemäßen Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigen sollten, um Städte und Kommune zukunftsfähig zu gestalten:

Artikel 31 – Nachhaltige Entwicklung für eine nachhaltige Zukunft, soziale Gerechtigkeit, Wirtschaftswachstum und Umweltschutz.

Artikel 32 – Cybergewalt und Belästigung

Artikel 33 – Gewalt gegen weibliche Abgeordnete und Personen des öffentlichen Lebens

Artikel 34 – Intersektionalität und Diversität

Artikel 35 – Flexible Arbeitszeiten und -formen

Artikel 36 – Digitalisierung und digitale Teilhabe von Frauen und Mädchen

Artikel 37 – Sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte

Artikel 38 – Klimawandel und das Recht auf eine gesunde Umwelt

Artikel 39 – Krisenmanagement und Zivilschutz

Grundsätzlich ist es den Lokalregierungen jedoch überlassen, in ihren Gleichstellungsaktionsplänen entsprechende Schwerpunktsetzungen vorzunehmen.

Den Zielen der Charta haben sich bisher schon zahlreiche europäische Städte und Kommunen angeschlossen und die Charta unterzeichnet, darunter u.a. in der Region Frankfurt, Bobenheim-Roxheim, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Mannheim oder der Städtetag Rheinland-Pfalz (Liste Beitrittskommunen:

https://www.rgre.de/fileadmin/user_upload/pdf/charta_gleichstellung/2023_Liste_Beitrittskommunen_Aktionspl%C3%A4ne_RGRE_website_Okt_2023.pdf)

Um Speyer noch zukunftsfähiger zu gestalten und zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beizutragen, sollte auch Speyer die Charta unterzeichnen.

Formular:

https://www.rgre.de/fileadmin/user_upload/pdf/charta_gleichstellung/Formular_2023.pdf

zu 2. Istanbul-Konvention

In Deutschland wird jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt; etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder durch ihren früheren Partner.

Mädchen und Frauen mit Behinderung erleben je nach Gewaltform zwei bis dreimal häufiger Gewalt als der Bevölkerungsdurchschnitt. Fast die Hälfte hat sexuelle Gewalt in Kindheit, Jugend oder im Erwachsenenalter erlebt. Sie erfahren fast doppelt so häufig körperliche Gewalt wie Frauen ohne Behinderungen und etwa 70 Prozent bis 90 Prozent der Frauen mit Behinderungen haben bereits psychische Gewalt im Erwachsenenleben erfahren.

Gewalt beginnt nicht erst mit Schlägen. Auch Bedrohungen, Beschimpfungen, Belästigungen und Kontrolle durch den Partner oder die Partnerin sind Formen von Gewalt. Sie kann Menschen aller sozialen Schichten und jeden Alters treffen: Zuhause, in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz oder online. Betroffen von sogenannter Partnerschaftsgewalt sind vor allem Frauen, aber auch Männer. (Quelle: <https://www.bmfsfj.de>)

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. "**Istanbul-Konvention**" ist am 1. Februar 2018 in der Bundesrepublik in Kraft getreten und hat den Rang eines Bundesgesetzes.

Der Grundsatz des völkerrechtlichen Vertrages in Art. 1a lautet: "Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen."

Es soll dazu beitragen, Frauen und Mädchen das grundlegende Recht auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten. Dem Übereinkommen liegt das Verständnis zugrunde, dass Gewalt gegen Frauen eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung ist. Es sieht die Gleichstellung der Geschlechter als notwendige Voraussetzung für die Beendigung von Gewalt an.

Die Istanbul-Konvention ist geltendes Recht und verpflichtet nicht nur Bund und Länder, sondern auch die Kommunen, die darin enthaltenen Vorgaben dieses völkerrechtlichen Menschenrechtsvertrags umzusetzen. Dazu gehören Gewaltprävention mit Maßnahmen, die den Bewusstseinswandel fördern, Intervention sowie der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt, also Bereitstellung von Hilfsangeboten und Schutzeinrichtungen.

Die Verwaltung wird gebeten zu berichten, welche Maßnahmen bereits zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf lokaler Ebene vorgenommen wurden und beauftragt, einen Gleichstellungsaktionsplan mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der europäischen Charta sowie der Istanbul-Konvention zu erarbeiten. Ein erster Schwerpunkt sollte hierbei das Thema Gewaltschutz darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rosemarie Keller-Mehlem

Dr. Maria Montero-Muth

Beate Klehr-Merkl